

Die Ersterwähnung von Elnhausen 1235

Wilhelm A. Eckhardt

In¹ der Literatur wird verschiedentlich das Jahr 1234 für die Ersterwähnung von Elnhausen genannt, so von Heinrich Reimer², Heinrich Diefenbach³ und Karl Heinrich Rexroth⁴. Aber Reimer selbst sagt an anderer Stelle⁵, daß die Echtheit der Urkunde von 1234 mit Recht angezweifelt werde. Und Ulrich Reuling⁶ hat diese Urkunde als vermutliche Fälschung bezeichnet. Die Urkunde von 1234 ist also zumindest verdächtig.

Dieses verdächtige Beweisstück wird im Hessischen Staatsarchiv Marburg im Bestand der Deutschordens-Ballei Marburg unter dem Datum 1389 März 15 aufbewahrt, denn es ist nur abschriftlich überliefert. *Wir burgirmeyster, scheffin und rayt czu Marpurg*, heißt es am Schluß, *bekennin, daz wir han gesehin und gehort lesin eynen wol besigeltin brif, der ungelecczit ist, und stet von worten czu wortin, als h̄ vor geschribin stet. Diz czu urkunde han wir unsir stat kleyne ingesigil an disin brif gehangin. Datum anno domini M^o CCC LXXXIX secunda feria post Reminiscere*. Montag nach Reminiscere 1389 ist der 15. März. Das kleine Marburger Stadtsiegel hängt nicht mehr an.

Die wohlbesiegelte, unverletzte Urkunde (*brif*), die Bürgermeister und Rat zu Marburg gesehen und vorgelesen bekommen hatten, war auch nicht eine Ausfertigung von 1234, sondern wiederum nur eine Abschrift. *Datum per copiam sub sigillo domini Ludewici Monasteriensis ecclesie episcopi*, heißt es am Anfang. Es handelt sich also um eine von Bischof Ludwig von Münster besiegelte Kopie. Bischof Ludwig von Münster, der jüngere Bruder des Landgrafen Otto von Hessen, erhielt von diesem am 2. Oktober 1311 Stadt und Amt Marburg auf Lebenszeit; er starb am 18. August 1357. Zwischen 1311 und 1357 ist also die dem Marburger Rat vorgelegte und von ihm 1389 vidimierte Kopie entstanden oder angeblich entstanden.

Der Wortlaut der Urkunde, von der der Bischof von Münster als damaliger Herr von Stadt und Amt Marburg eine mit seinem Siegel beglaubigte Abschrift gegeben haben soll, klingt nämlich reichlich merkwürdig. Danach soll die *universitas ville dicte Debratshusin*, die gesamte Einwohnerschaft des Dagobertshausen genannten Dorfes, Erzbischof Siegfried von Mainz gebeten haben, ihre Schenkung von einem Achtel ihrer Waldung an der Hart und am Altenhof und an anderen Waldungen zu bestätigen, die sie dem in der *Elinhusin* genannten Kirche amtierenden Priester gemacht hätten. Der Erzbischof habe das *ob reverenciam omnium sanctorum et principaliter patronorum* getan, aus Ehrfurcht vor allen Heiligen und hauptsächlich aus Ehrfurcht vor den Patronen. Der Patron ist also hier einer der Heiligen, und zwar der Heilige, dem die Kirche geweiht ist und unter dessen Schutzherrschaft (Patrozinium) sie steht.

Das Patrozinium der Elnhäuser Kirche ist in der Literatur nicht bekannt; vor allem nennen es weder Wilhelm Classen⁷ noch Ulrich Reuling⁸. Auch in Elnhausen selbst ist das Patrozinium in Vergessenheit geraten; im Grußwort

der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Elnhausen im Programmheft 750 Jahre 1235–1985 Elnhausen heißt es: „1742 wurde die alte baufällige Kapelle abgerissen und der Grundstein zu dem 1746 vollendeten Gotteshaus gelegt. Sein Name ist wahrscheinlich in dieser Zeit verlorengegangen. Wir besitzen deshalb in Elnhausen leider eine namenlose Kirche.“

Und doch kennen wir das Patrozinium der Elnhäuser Kirche. 1961 hat Friedrich Schunder⁹ eine Urkunde des Klosters Caldern von 1383 September 12 bekannt gemacht, die von dem damaligen Pfarrer in Elnhausen Volprecht besiegelt wurde. Das Siegel ist in ausgezeichneter Verfassung erhalten. Das Siegelbild zeigt die heilige Margarete, den Drachen tötend. Die Umschrift lautet: *Sigillum Volperti plebani in Eyllinhusen*. Die Elnhäuser Kirche ist demnach eine Margaretenkirche.

Doch zurück zu der angeblichen Urkunde von 1234. Daß in der späten Abschrift einer Abschrift im Datum die falsche Jahreszahl 1334 statt 1234 steht (*Actum anno gracie M^oCCC^oXXXIII^o, X kalendas Novembris* = Oktober 23), soll nicht zu hoch bewertet werden. Aber Arthur Wyss¹⁰ hat aus anderen Gründen gemeint: „Die urk. ist verdächtig; so namentlich das ‚sacrosancte‘ statt ‚sancte‘ im eingang, ferner ‚ecclesie dicte Elinhusin‘, endlich das ‚loco predicto‘ im datum.“

Das muß wohl noch ein wenig präzisiert werden. Punkt 1: Der Titel des Mainzer Erzbischofs lautet üblicherweise: *Sifridus Dei gratia sancte Maguntine sedis archiepiscopus*. In der angeblichen Urkunde von 1234 aber heißt es: *Sifridus Dei gratia sacrosancte sedis Moguntine archiepiscopus*. Der Schreiber – oder der ungenaue Abschreiber (aber das ist wenig wahrscheinlich, weil Abschreiber eher weglassen als hinzufügen) – der Urkunde zeigt damit Unkenntnis des üblichen Mainzer Urkundenformulars, kann also kaum in der Kanzlei Erzbischof Siegfrieds III. von Mainz gesessen haben. Punkt 2: Die Schenkung soll geschehen sein *in usum sacerdotis ministrantis ecclesie dicte Elinhusin*, d. h. zum Nutzen des Priesters, der die Elnhausen genannte Kirche besorgt. Üblicherweise wird das Dorf Elnhausen genannt, nicht die Kirche. Doch ließe sich diese Stelle vielleicht noch retten, wenn man annimmt, daß ein *ville* beim Abschreiben ausgefallen ist, daß es also ursprünglich geheißen habe *ecclesie ville dicte Elinhusin*, die Kirche des Elnhausen genannten Dorfes. Ähnlich ist es bei Punkt 3: Das Datum lautet *Datum tempore et loco predicto*, aber der Ort (*locus*) der Handlung (*Actum*) ist vorher nicht genannt. Auch er kann beim Abschreiben ausgefallen sein. Von der Abschrift einer Abschrift darf man wohl nicht allzu viel erwarten.

Aber es gibt nicht nur diese Fehler, sondern noch mehr. Nur ein Beispiel: *supplicaverunt nobis universitas ville* = es haben uns gebeten (Mehrzahl) die Allgemeinheit der Ortes, d. h. die gesamte Einwohnerschaft (Einzahl). Das mag uns heutzutage, da mit der deutschen Sprache oft recht schludrig umgegangen wird, vielleicht nicht so wichtig erscheinen; im Lateinischen ist es unmöglich. M. E. darf man nicht der Kanzlei des Mainzer Erzbischofs derart schlechte Lateinkenntnisse unterstellen; vielmehr werden wir gleich noch sehen, wie dieser Fehler aller Wahrscheinlichkeit nach zustande gekommen ist.

Nach alledem: Die angebliche Urkunde von 1234 ist nicht nur verdächtig, wie Arthur Wyss meinte; sie ist eine Fälschung und kann deshalb einem Jubiläum keinesfalls zugrunde gelegt werden.

„Aber die zeugen gehören jener zeit an“, schließt Arthur Wyss seine Ausführungen, „müssen also einer echten urk. entnommen sein.“ Und diese Urkunde, die echte Vorlage der Fälschung, ist ebenfalls erhalten, wenn auch nur in einer unbeglaubigten und durchaus nicht fehlerfreien Abschrift des 16. Jahrhunderts im Archiv der Freiherren Schenck zu Schweinsberg, das jetzt im Hessischen Staatsarchiv Marburg aufbewahrt wird. Diese Urkunde, die vom 16. Oktober 1235 datiert, liegt unserem heutigen Jubiläum zugrunde.

Die Urkunde ist 1929 von Wilhelm Classen¹¹ gedruckt worden, und Classen hat bereits erkannt, daß die echte Urkunde von 1235 der Fälschung auf 1234 als Vorlage gedient hat. Am deutlichsten geht das aus der Zeugenreihe hervor, denn alle Zeugen der Urkunde von 1235 werden auch in der Fälschung auf 1234 als Zeugen genannt, und es ist ziemlich unwahrscheinlich, daß dieselben Leute im Abstand von ziemlich genau einem Jahr zweimal zusammengekommen sind, um Urkunden des Mainzer Erzbischofs zu bezeugen.

An dritter Stelle in der Zeugenreihe steht in der Fälschung *Denhardo de Hoyge presbitero*, wozu Wyss im Index¹² anmerkt: „preposito muss im orig. gestanden haben.“ Es handelt sich nämlich um den Probst (*prepositus*) des Stiftes Haug in Würzburg, nicht um irgendeinen Priester (*presbiter*). Und tatsächlich finden wir an dieser Stelle in der Urkunde von 1235 *Thegenhardo preposito de Hauge*.

Die übrigen Zeugen gehören zum Teil zum Gefolge des Mainzer Erzbischofs, stammen zum anderen Teil aus der Marburger Gegend wie der Dekan Eckhard von Amöneburg, Friedrich von Amöneburg und Guntram von Marburg. Wahrscheinlich fanden *Actum* und *Datum*, Rechtshandlung und Beurkundung, also im mainzischen Amöneburg statt. Aber die Ortsangabe ist auch in dieser Abschrift im *Actum* weggefallen, obwohl es im *Datum* wiederum heißt: *Datum tempore et loco predictis*.

Auch die falsche Mehrzahl *supplicaverunt* in der Fälschung auf 1234 stammt aus der Urkunde von 1235, ist dort aber richtig, weil dort auch die Bittsteller in der Mehrzahl sind: *sacerdos et habitatores de Ailenhusen*, Priester und Einwohner von Elnhausen. Diese haben dem Erzbischof vorgestellt, daß sie nur unter Aufwendung unermeßlicher Mühe zum Gottesdienst in die Mutterkirchen Michelbach und Oberweimar kommen könnten, und zwar wegen der Entfernung zu diesen Orten, und daß sie im Notfall von diesen Mutterkirchen nicht in gebührender Weise Taufe, Buße, Abendmahl, Begräbnis und andere Sakramente erhalten könnten. Sie bitten deshalb um Abhilfe. Mit Zustimmung der Patrone, nämlich der Vögte Guntram und Widerold von Marburg, mit Zustimmung der Pfarrer der genannten Orte und des Archidiakons löst der Erzbischof die Kapelle des Dorfes *Ailenhusen* daraufhin aus den Mutterpfarreien heraus und gibt ihr Unabhängigkeit. Lediglich für die Sendgerichtsbarkeit bleiben die bisherigen Mutterkirchen zuständig, und in der Bittwoche (an den drei Tagen vor Christi Himmelfahrt) sollen die Elnhäuser die Reliquien dorthin tragen. Schließlich werden den bisherigen Mutterkirchen gewisse Einkünfte aus Elnhausen angewiesen *ob indicium libertatis*, als Zeichen für die gewonnene Freiheit.

Das ist die Geburtsstunde für die Pfarrei Elnhausen. Und bei dieser Gelegenheit werden auch das Dorf Elnhausen und seine Einwohner erstmals urkundlich genannt.

Inhaltlich ist die Urkunde ganz unverdächtig. Im Gegenteil: Sie zeigt in besonders eindrücklicher Weise die kirchenrechtlichen Erfordernisse, die der zuständige Diözesanbischof bei einer solchen Teilung von Pfarreien nach den Vorschriften des Liber Extra¹³, der 1234 publizierte Dekretalsammlung Papst Gregors IX., zu beachten hatte. Das gilt z. B. für die Bestimmungen über die Sendgerichtsbarkeit, die Prozession in der Bittwoche und die jährlichen Abgaben. Dazu Paul Hinschius¹⁴: „Endlich soll der Ordinarius, welcher die Theilung vornimmt, zur Wahrung der Erinnerung an das ursprüngliche Verhältniss der neuen Pfarrei eine die hervorragendere Stellung der Mutterkirche (die *matricitas*) kennzeichnende Verpflichtung auferlegen. Nach der Praxis besteht diese in einem, seiner Höhe nach ebenfalls vom Ordinarius zu bestimmenden jährlichen Zins, namentlich an Wachs oder Lichtern, in der Verbindlichkeit des Pfarrers und der Parochianen, an gewissen Festtagen in feierlicher Procession den Gottesdienst in der Mutterkirche zu besuchen, in der Pflicht zur Gestattung der wiederkehrenden Celebration einer feierlichen Messe seitens des Pfarrers der Mutterkirche in der Kirche der neuen Pfarrei, und Aehnlichem.“

Aber zunächst sind erst einmal die Voraussetzungen zu klären. Es muß eine *iusta causa*, ein gesetzlicher Grund, für die Teilung vorliegen. Ein solcher Grund ist die weite Entfernung eines Teiles des Pfarrsprengels von der Pfarrkirche oder eine sonstige Schwierigkeit für die Pfarrkinder, die Parochianen, in der Pfarrkirche die Sakramente zu empfangen oder am Gottesdienst teilzunehmen¹⁵. Genau diese Gründe werden in der Urkunde von 1235 genannt.

Sodann mußte der Erzbischof die Zustimmung aller Beteiligten einholen. Der Konsens des Domkapitels, der zwingend erforderlich war, ist hier nicht ausdrücklich genannt. Das kommt auch sonst in Urkunden des 13. Jahrhunderts gelegentlich vor¹⁶. Wir können also wohl auch hier davon ausgehen, daß er eingeholt wurde. Erwähnt ist dagegen die Zustimmung des zuständigen Archidiakons – für unseren Raum ist das der Propst von St. Stephan in Mainz – und die des bisherigen Pfarrers. Hier sind es sogar zwei Pfarrer: Das Dorf Elnhausen lag nämlich genau auf der Grenze der Pfarreien Michelbach und Oberweimar. Im weltlichen Bereich hat sich diese Zweiteilung noch lange erhalten, denn Elnhausen lag in gleicher Weise auf der Grenze der Gerichte Caldern und Reizberg. Diese Grenze verlief 1604 *durch das dorf Elnhaussen bis an den kirchoff, uber den kirchoff durch den schlusselring an der kirchenthur*¹⁷. Und um die Sache noch komplizierter zu machen, waren beide Pfarreien, zu denen Elnhausen bis 1235 gehörte, Patronatspfarreien, so daß auch die Zustimmung der weltlichen Patrone eingeholt werden mußte.

Das Patronatsrecht ist aus dem Eigenkirchenrecht entstanden. Wenn ein Grundherr auf seinem Grund und Boden eine Kirche baute, konnte er ursprünglich frei darüber verfügen wie über anderes Grundeigentum. Er konnte diese seine Eigenkirche z. B. verkaufen, verschenken und vererben. Und er konnte als Geistlichen einsetzen, wen er wollte, und er konnte ihn auch wieder absetzen, wenn er wollte. Wir brauchen das nicht im Einzelnen zu verfolgen, weil durch Papst Alexander III. und das 3. Laterankonzil von 1179 eine entscheidende Wende eingetreten war: Laien sollten von nun an keinerlei Verfügungsgewalt mehr über Kirchen haben, sondern aus Dankbarkeit für ihre Stiftung, für den Bau einer Kirche oder für ihre Dotierung, bestimmte Rechte

als sogenannte Patrone erhalten. Das wichtigste Recht war das Präsentationsrecht, d. h. das Recht, bei eintretender Vakanz in der Patronatspfarre den Bischof oder seinem Vertreter einen neuen Pfarrer vorzuschlagen, den dieser wenn der Vorgeschlagene für das Amt geeignet war, auch einsetzen mußte. Dazu kamen eine Reihe von Ehrenrechten, z. B. das Recht auf einen besonderen Sitz in der Kirche, auf einen Patronatsstand, wie es ihn einst auch in der Elnhäuser Kirche auf der Ostempore gegeben hat¹⁸, das Recht auf besondere Fürbitte im Kirchengebet, das Recht auf ein besonderes Trauergeläut beim Tode des Patrons u. a.

Als weltliche Patrone der Pfarrkirchen in Michelbach und in Oberweimar werden genannt die Vögte Guntram und Widerold von Marburg. Es ist umstritten, ob sie das Patronatsrecht für beide Kirchen gemeinsam ausübten oder wer für welche Kirche Patron war¹⁹. Wenn die Patrone in der Urkunde von 1235 in der gleichen Reihenfolge genannt werden wie die Patronatskirchen, was ja an sich naheliegt, wäre Guntram Patron von Michelbach gewesen und Widerold Patron von Oberweimar. Aber auch das Gegenteil wird mit guten Gründen vertreten. Einigkeit herrscht nur darüber, daß Guntram der Stammvater der Schencken zu Schweinsberg ist, die im 16. Jahrhundert beide Patronate besaßen, und daß Widerold zur Familie v. Nordeck gehört, die im 14. Jahrhundert laut einer unbelegten Angabe von Reimer²⁰ den Patronat in Oberweimar besessen haben soll. Auch dieser Frage soll hier nicht weiter nachgegangen werden, weil uns heute ja nicht so sehr die Verhältnisse in Michelbach und in Oberweimar interessieren wie die in Elnhausen.

Die Patrone der Mutterkirchen erwerben nämlich bei der Teilung nicht automatisch auch Patronatsrechte über die herausgelöste neue Pfarrei, vielmehr können hier Patronatsrechte nur durch Fundation oder Dotation der neuen Kirche entstehen²¹. Und der oder die Stifter können natürlich ganz andere Personen sein als die Patrone der Mutterkirchen.

Leider sind auch für Elnhausen die Angaben über Patronatsrechte in der Literatur²² dürftig. 1391 sollen die Döring und die v. Weitershausen Patrone gewesen sein; doch nennt Reimer dafür keine Quelle, so daß sich das nicht sicher belegen läßt. Bei Classen heißt es: „1400 war Damme von Weitershausen Patron, 1577 und 1582 waren es Alexander Döring und Georg von Weitershausen. Doch setzt in dem Verzeichnis von 1582 eine andere Hand die Bemerkung hinzu: ‚Landcomptur und Caspar Schutzpar gen. Milchling; der landcomptur hat 2 thei. dran.’“

Die Urkunde von 1400, einst im Superintendenturarchiv Marburg, ist leider auch nicht mehr vorhanden. Die Quelle von 1577 ist das Dorfbuch von Oberhessen²³, das *Ailnhausen* mit 10 Hausgesessenen im Gericht Caldern und mit 18 Hausgesessenen im Gericht Reizberg aufführt. Über die Pfarrei heißt es²⁴: *Collatores Alexander Doring und Georg von Weitershausen*. *Collator* ist ein stärkerer Ausdruck für den Patron, der danach die Pfarrei möglicherweise noch selbst überträgt, also gleichsam eigenkirchenrechtliche Befugnisse ausübt. Die Quelle von 1582 ist ein Verzeichnis aller Pfarren und deren Collatoren des Oberfürstentums Hessen im Superintendenturarchiv Marburg²⁵; darauf hat der Superintendent Helfrich Herden (1582–1588) notiert: *Ist mir von der Cantzlei zugestellt uf mein bit*. Es liegt nahe, daß er zu Beginn seiner Amtszeit, also 1582, dieses Verzeichnis von der Kanzlei erbeten hat. Der Zusatz, wonach der Landkomtur des Deutschen Ordens und Caspar Schutzbar gen. Milchling

Patronatsrechte in Elnhausen besitzen, stammt von der Hand des Superintendenten Helfrich Herden, datiert also von 1582 bis 1588.

Tatsächlich gibt es im Archiv des Deutschen Ordens²⁶ ein Schreiben des Hauptmanns zu Gießen Caspar Schutzbar gen. Milchling an den Landkomtur Alhard v. Hörde und an Alexander Döring vom 29. August 1583, worin er mitteilt, er habe 1581 von den Brüdern Sebastian und Eberhard v. Weitershausen deren Güter im Fürstentum Hessen gekauft und mit diesen ihr *ius presentandi* in Elnhausen, Weitershausen und Buchenau. Die Patronatsrechte waren damals also offenbar dingliche Patronatsrechte, die an bestimmten Gütern hafteten und mit diesen Gütern verkauft werden konnten. Und wenn Superintendent Herden notiert, der Landkomtur habe 2 Teile am Patronat, dann hatte er wohl die Hälfte, während sich die andere Hälfte Alexander Döring und Caspar Schutzbar als Rechtsnachfolger der v. Weitershausen teilten. Das wird durch andere Quellen bestätigt. So durch einen Rückvermerk auf einer Bewerbung um die Pfarrei Elnhausen vor 1583²⁷: *Nota. Die Pfar Eilenhausen ist halb des Ordens, die ander helft hort beiden adelichen geschlechten denen von Weitershausen und den Doringen, Burgmannen zu Bidencap, zusammen; weme aber der Orden conferirt, dem mußten di Weitersheuser und Doringe auch consentiren.* Das ist sehr einseitig aus der Sicht des Ordens formuliert. Es folgt noch ein Nachtrag: *Ist nuhmer an di Milchlinge verkauft, der sich natürlich nur auf den Weitershausenschen Anteil bezieht.* Und auf der Kompetenz der Pfarrei Elnhausen von 1578²⁸ finden wir den Rückvermerk: *Der Pfar Eilenhausen Inkommens, so halb dem Orden, halb aber denen von Doring und Weitershausen zustehen thuet.*

Es ist vermutet worden, daß der Anteil des Deutschen Ordens daher rühre, daß ihm der Patronat über die Kapelle in Wehrshausen zugestanden habe, die spätestens 1577 zur Pfarrei Elnhausen gehörte²⁹; und zwar soll er ihm nach dem Aussterben der v. Hatzfeld-Hatzfeld, die 1509 und 1520 als Patrone von Wehrshausen erscheinen, d. h. nach 1570 zugefallen sein³⁰. Das ist jedenfalls falsch, denn der Deutsche Orden ist schon 1552 als Patron von Elnhausen belegt. Am 10. Mai 1552 nämlich schrieb Philipp Döring zu Biedenkopf, der Vater des Alexander Döring, an den Landkomtur von Rehen mit der Bitte, einen Biedenkopfer Bürgerssohn zu seinem Teil, d. h. dem Anteil des Deutschen Ordens, mit der Pfarrei Elnhausen zu belehnen³¹. Der Deutsche Orden war also schon 1552 gemeinsam mit Döring und wohl auch v. Weitershausen Patron der Elnhäuser Kirche. Das bestätigt auch eine Liste der Patronatspfarreien des Deutschen Ordens von 1536 im Memorialbuch des Landkomturs Wolfgang Schutzbar gen. Milchling³² mit dem Eintrag: *Item die helft der pharre zu Eylhusen, die ander helf Ruckershusen* (wohl fälschlich statt Weitershausen) *und Doryng myt zu verleychen.*

An dieser Stelle müssen wir uns noch einmal an die gefälschte Urkunde von angeblich 1234 erinnern. Es ging dabei um eine angebliche Waldschenkung an die damals noch gar nicht selbständige Kirche in Elnhausen, von der 1389 eine vidimierte Abschrift hergestellt wurde, die sich nach einem Rückvermerk des 15. Jahrhunderts in dieser Zeit jedenfalls im Deutschordensarchiv befand. Der Deutsche Orden muß also spätestens im 15. Jahrhundert, wahrscheinlich aber bereits 1389 bei Anfertigung der von der Stadt Marburg vidimierten Abschrift ein Interesse am Elnhäuser Kirchengut gehabt haben. Das deutet darauf hin, daß er schon damals einen Anteil am Patronat der Elnhäuser Kirche besaß.

Für die frühere Zeit sind wir auf Vermutungen angewiesen. Die Familien Döring und v. Weitershausen führen dasselbe Wappen³³ und sind wohl stammverwandt³⁴. Ihr Patronat dürfte also auf einen gemeinsamen Stammvater zurückgehen, der die Pfarrei Elnhausen mit Gütern dotiert haben wird. Gemeinsame Dotierung zusammen mit dem Deutschen Orden ist nicht gerade wahrscheinlich. Der Anteil des Deutschen Ordens könnte eher durch Ausstattung eines Familienmitgliedes bei Eintritt in den Orden entstanden sein³⁵ oder durch Ankauf von Gütern der Familie, mit denen die Hälfte des Patronatsrechtes verbunden war.

Wenn der Deutsche Orden versucht haben sollte, mit Hilfe der auf 1234 gefälschten Urkunde Waldungen in Dagobertshausen für seine Patronatskirche in Elnhausen zu erringen, so ist dieser Versuch offenbar fehlgeschlagen. Jedenfalls hören wir nie wieder von Waldbesitz der Elnhäuser Kirche in Dagobertshausen. Vor allem nennen weder die Pfarrkompetenz von 1578³⁶ noch das Güterverzeichnis der Pfarrei von 1582³⁷ Waldbesitz in Dagobertshausen. Nach dem Kataster von Dagobertshausen von 1766³⁸ gehörten die dortigen Waldungen zu den vier Höfen, aus denen Dagobertshausen bestand.

Doch zurück zu den Patronatsherren. Am 11. November 1583 bestellen³⁹ Landkomtur Alhard v. Hörde, der Hauptmann zu Gießen Caspar Schutzbar gen. Milchling und der Burgmann zu Biedenkopf Alexander Döring für die Pfarrei *Elnhausen zusambt deren Filial Wershausen* auf Empfehlung des Marburger Professors der Theologie Aegidius Hun den Magister Wolfgang Helwig zum Nachfolger des Pfarrers Hieronymus Vockenthal. Am 25. Juli 1588 aber bei der Bestellung des Pfarrers Johannes Gerst üben der Landkomtur sowie Caspar Magnus Schenck zu Schweinsberg und Alexander Döring das Patronatsrecht gemeinsam aus. Entsprechend heißt es im Salbuch der Gerichte Caldern und Reizberg von 1592⁴⁰: *Über die Pfarr zue Elnhausen sind collatores der landcomptur, die Schencken und Alexander Döring. Es hat aber unser gnediger furst und herr die inspection und visitation daruber.* Wir wissen auch, wie Caspar Magnus Schenck zu seinem Anteil gekommen ist: Als seine Rechte 1602 in Zweifel gezogen wurden, erklärte er, der verstorbene Caspar Milchling habe ihm vor Jahren seinen Anteil an der Kollatur geschenkt⁴¹.

Bis 1608 hat Caspar Schenck auch den Döringschen Anteil an sich gebracht, so daß von nun an das Patronatsrecht je zur Hälfte dem Deutschen Orden und den Schencken zu Schweinsberg zustand. Übrigens wurde nun vermutet, der Anteil des Deutschen Ordens beruhe auf Elnhausen und der der Schencken auf Wehrshausen, was natürlich ebenso falsch ist wie die umgekehrte Vermutung. Durch Vertrag vom 24. Oktober 1693⁴² einigten sich die Kompatrone wie folgt: *Demnach meinem Orden mit denen Herren von Schencken zu Schweinsberg die Gesambtpraesentation bey der Pfarre Eiln- und Wershausen zustehet, hierbey aber man sich nicht allezeit eines gewissen subjecti vergleichen kan, wie denn bey jetziger erledigter Pfarrstelle man deshalb different gewesen, dannenhero man beyderseits sich vereinbahret, bey ereigender dieser Pfarr vacantien alternatim künftig zu praesentiren, dergestalt daß, weil bey jetziger eröffneter Pfarrstelle die Herren von Schencken in den von Ordensseithen vorgeschlagenen studiosum Heßen mit verwilliget und conjunctim denselben praesentiret, also bey hiernechst erfolgender vacance ich oder mein successor wegen des Teutschen Ritter Ordens denen Herren von Schencken die alleinige praesentation gestatten und also hierbey mit ihnen alterniren wollen, daß demnechstfolgends wieder der Teutsche Ritter*

Orden und also alternatim die praesentation haben oder, da conjunctim solche erfordert würde, dieselbe zwar dergestalt, jedoch alternatim der Vorschlag und election eines subjecti praesentandi geschehen solle. Von nun an also präsen- tierte man abwechselnd.

Als der Deutsche Orden 1809 aufgehoben wurde und seine Güter an den Staat fielen, ist auch sein Patronatsanteil in Elnhausen zum Staatspatronat geworden. Bei jeder zweiten Vakanz konnte nun das Konsistorium allein die Pfarrstelle besetzen. Durch Vertrag des Landes Hessen mit den Evangelischen Landeskirchen in Hessen vom 18. Februar 1960⁴³ sind die Staatspatronate aufgehoben worden. Unberührt blieben die privaten Patronate, so daß die Familie Freiherr Schenck zu Schweinsberg immer noch den halben Patronat in Elnhausen besitzt und bei jeder zweiten Vakanz präsentieren darf.

Im Zusammenhang mit der Urkunde von 1235 haben wir über die Zustimmung aller Beteiligten gesprochen: über den Konsens des Domkapitels, des Archidiakons, der Pfarrer der Mutterpfarreien und der Patrone der Mutterpfarreien, und dadurch sind wir dann auf die Patrone der neuen Pfarrkirche gekommen und haben sie bis in unsere Tage verfolgt. Eine beteiligte Partei steht noch aus: „Ausser dem Pfarrer sind ferner die Parochianen, da sie gleichfalls als Interessenten in Frage kommen, zu hören. Es kommt indessen nur darauf an“, sagt Hinschius⁴⁴, „dass ihnen Gelegenheit gegeben wird, ihre etwaigen Einwendungen darzulegen. Daher genügt schon die Zuziehung der zu ihrer Vertretung berufenen Organe, der Kirchenväter oder Kirchenaeltesten. Keineswegs ist aber, wie früher mitunter behauptet worden, der Konsens – ein solches Recht steht den Parochianen überhaupt nicht zu – der Majorität oder zweier Drittel derselben erforderlich.“

Die Pfarrkinder haben also rechtlich die schwächste Position. Aber bei der Gründung der Pfarrei Elnhausen waren sie, die *habitatores de Ailenhusen*, die Einwohner von Elnhausen, zusammen mit dem örtlichen Priester die treibende Kraft. Sie haben nicht zugestimmt, sondern mit Erfolg angeregt. Das zeigt übrigens, daß sie auch zahlenmäßig offenbar ein weiteres Erfordernis erfüllt haben: Eine neue Pfarrei mußte mindestens 10 Personen bzw. 10 Familien (diese Frage ist strittig) umfassen⁴⁵. Deren Initiative ist es zu verdanken, daß die Elnhäuser heute nicht mehr sonntags nach Michelbach oder nach Oberweimar in die Kirche gehen müssen, sondern die Kirche im Dorf haben.

Anmerkungen:

- 1 Festvortrag zur 750-Jahrfeier in Marburg-Elnhausen am 13. 9. 1985.
- 2 Historisches Ortslexikon für Kurhessen, Marburg 1926, S. 118.
- 3 Der Kreis Marburg, Marburg 1943, S. 199.
- 4 In: 40 Jahre Freiwillige Feuerwehr Elnhausen, 1972, S. 25.
- 5 A.a.O. (wie Anm. 2) S. 80 sub Dagobertshausen.
- 6 Historisches Ortslexikon Marburg, Marburg 1979, S. 77.
- 7 Die kirchliche Organisation Althessens im Mittelalter, Marburg 1929, S. 105.
- 8 A.a.O. (wie Anm. 6) S. 78.
- 9 Die oberhessischen Klöster, Regesten und Urkunden, Bd. 1, Marburg 1961, Nr. 172.
- 10 Urkundenbuch der Deutschordens-Ballei Hessen, Bd. 3, Leipzig 1899, S. 272.
- 11 A.a.O. (wie Anm. 7) S. 333 f.
- 12 A.a.O. (wie Anm. 10) S. 533 sub Degenhard.
- 13 c. 3 X de eccles. aedif. III 48.
- 14 System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Bd. 2, Berlin 1878 (Nachdruck Graz 1959), S. 408.
- 15 c. 3 X cit. (wie Anm. 13); vgl. Hinschius, a.a.O., S. 402.
- 16 Vgl. Hinschius, a.a.O., S. 404 Anm. 4.

- 17 Diefenbach, a.a.O. (wie Anm. 3) S. 273.
- 18 Rexroth, a.a.O. (wie Anm. 4) S. 45.
- 19 Classen, a.a.O. (wie Anm. 7) S. 104 und 114; Diefenbach, a.a.O. (wie Anm. 3) S. 128 f.; Karl August Eckhardt, Die Schenken zu Schweinsberg, in: Hess. Jahrbuch für Landesgeschichte 3, 1953, S. 129 ff.
- 20 A.a.O. (wie Anm. 2) S. 501.
- 21 Hinschius, a.a.O. (wie Anm. 14) S. 408.
- 22 Reimer, a.a.O. (wie Anm. 2); Classen, a.a.O. (wie Anm. 7); Reuling, a.a.O. (wie Anm. 6) S. 78.
- 23 Hess. Staatsarchiv Marburg (StAM), S 40.
- 24 Bl. 13^r.
- 25 StAM, 318 Marburg Nr. 760.
- 26 StAM, 106 a/43 Nr. 112.
- 27 StAM, 106 a/43 Nr. 174.
- 28 StAM, 106 a/43 Nr. 210.
- 29 StAM, S 40.
- 30 Classen, a.a.O. (wie Anm. 7); Gerhard Schütt, Wehrshäuser Kirchengeschichte, in: Wehrshausen bei Marburg, hrsg. von Wilhelm A. Eckhardt, Marburg 1974, S. 100.
- 31 StAM, 106 a/43 Nr. 174.
- 32 StAM, 106 a.
- 33 Vgl. Ulrich Lennarz, Die Territorialgeschichte des Hessischen Hinterlandes, Marburg 1973, S. 151.
- 34 Diefenbach, a.a.O. (wie Anm. 3) S. 62.
- 35 Z. B. war Heinrich Döring Anfang des 14. Jahrhunderts Deutschordenskomtur in Marburg.
- 36 StAM, 106 a/43 Nr. 210.
- 37 StAM, 318 Marburg, Elnhausen 1.
- 38 StAM, Kat. Dagobertshausen B 2.
- 39 StAM, 106 a/43 Nr. 174.
- 40 StAM, S 265 Bl. 162 v.
- 41 StAM, 106 a/43 Nr. 174.
- 42 StAM, 340 Schenck zu Schweinsberg-Samtarchiv, Pfarrei Elnhausen.
- 43 Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 1960, S. 54 ff.
- 44 A.a.O. (wie Anm. 14) S. 406.
- 45 Hinschius, a.a.O. (wie Anm. 14) S. 404.